

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ausbildungsmaßnahmen des Berufsbildungszentrums

Das Berufsbildungszentrum der Remscheider Metall- und Elektroindustrie GmbH, im Folgenden kurz BZI genannt, schließt Dienstleistungsverträge ab mit

- Ausbildungsbetrieben (das sind in der Regel Unternehmen, die im Einzugsbereich des BZI ihren Sitz haben und im Rahmen ihrer gewerblichen Berufsausbildung Auszubildende unter Vertrag nehmen),
- mit Trägern von Ausbildungsmaßnahmen (das sind z.B. Arbeitsämter, REFA-Verbände o.ä.),
- mit Betrieben im Rahmen der Anpassungs- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter/innen,
- mit Einzelpersonen (z.B. Praktikanten/innen und anderen privaten Teilnehmern),
- mit Schulträgern (im Rahmen des Unterrichts in der Probierwerkstatt des BZI).

2. Ausbildungsinhalte

Inhalt dieser Verträge sind Leistungen des BZI für den/die jeweiligen Teilnehmer/innen der Ausbildungsmaßnahme, die je nach Art der vereinbarten Ausbildungsziele inhaltlich unterschiedlich sind.

Soweit diese Leistungen im Rahmen der gewerblichen Berufsausbildung der Metall- und Elektroindustrie erfolgen, gelten als Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel die einschlägigen Berufsausbildungsvorschriften. Davon werden je nach Vereinbarung die jeweiligen Verpflichtungen aus den abgegrenzten Ausbildungsstrecken, wie z.B. die Grundausbildung, durch das BZI erbracht.

Für Fortbildungs-, Anpassungs- und Umschulungsmaßnahmen werden die Ausbildungsinhalte und -ziele jeweils mit dem entsendenden Betrieb, dem Maßnahmeträger oder der Einzelperson vereinbart. Sie erfüllen damit Ausbildungsverträge zwischen dem/der Teilnehmer/in und dem entsendenden Unternehmen bzw. dem Maßnahmeträger. Die Betriebe sollen diese Form der Vertragserfüllung mit dem/der Teilnehmer/in vereinbaren bzw. bekannt geben.

Dies gilt gleichermaßen auch für Kurse und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung, Heranführung oder auch für sonstige ausbildungsbegleitende Veranstaltungen des Berufsbildungszentrums für abgegrenzte Ausbildungsziele.

Die Ausbildungsziele für die Probierwerkstatt werden mit dem Schulträger vereinbart; soweit hierfür Leistungen des BZI erbracht werden, unterliegt die Weisungsbefugnis dem/der Ausbilder/in des BZI, in schuldisziplinarischer Hinsicht der begleitenden Lehrperson.

3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer/innen

Die jeweiligen Vertragspartner werden sich durch den Vertragsabschluss einig, dass Ausbildungsmaßnahmen für die gewerbliche Berufsausbildung der Metall- und Elektroindustrie durch das BZI für das jeweilige Ausbildungsunternehmen im Rahmen des von ihm aus abgeschlossenen Ausbildungsvertrags mit dem/der Auszubildenden erfolgen.

Rechte und Pflichten des Auszubildenden aus dem Ausbildungsvertrag gehen im notwendigen Umfang auf das BZI als Erfüllungsgehilfe des Ausbildungsbetriebes über. Das BZI ist berechtigt, insoweit das Direktionsrecht aus dem Ausbildungsvertrag gegen den jeweiligen Auszubildenden auszuüben.

WERKSTATT - ORDNUNG

Jeder/Jede Lehrgangsteilnehmer/in kann die Grundfertigkeiten und Inhalte für seine Ausbildung nur in vernünftiger und kooperativer Zusammenarbeit mit seinen Ausbildern/innen, Vorgesetzten und Dozenten/innen erwerben. Vernünftiges soziales Verhalten und die Einhaltung der gegebenen Ordnung sind weitere Grundvoraussetzungen für den Ausbildungserfolg.

Die tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beginn und Ende derselben werden durch Aushang bekannt gegeben. Für Lehrgänge gelten teilweise Sonderregelungen, die gesondert mitgeteilt werden.

Pünktliches Erscheinen ist eine selbstverständliche Pflicht.

Verhinderung durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen muss dem Berufsbildungszentrum (BZI) unverzüglich, am Morgen des Fehltag, mitgeteilt werden.

Bei Fehlen infolge Krankheit ist umgehend, spätestens jedoch bis zum 3. Arbeitstag (Schultag ist auch Arbeitstag), eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit voraussichtlicher Dauer **im BZI-RS** vorzulegen.

Bei Fehlen aus sonstigen berechtigten Gründen ist dies rechtzeitig vor bzw. in unvorhersehbaren Fällen unmittelbar nach dem Fehlen durch die Erziehungsberechtigten des/der Auszubildenden oder den/der volljährigen Auszubildenden bzw. Lehrgangsteilnehmer/in **dem BZI-RS** schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtungen gelten in gleicher Weise auch an Berufsschultagen.

Die Anordnungen des Ausbildungspersonals sind unbedingt zu befolgen.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes haben sich die Auszubildenden und Lehrgangsteilnehmer/innen beim Ausbilder abzumelden.

Der Aufenthalt während der Pausen ist nur in den dafür vorgesehenen Pausenräumen oder im Außengelände unterhalb des BZI zulässig. Auf den Parkplätzen, der Straße vor dem Hauptgebäude, im Innenhof, in der Werkstatt, in den Flurbereichen und den Umkleieräumen ist der Aufenthalt **nicht** gestattet!

Wenn das Verhalten des/der Auszubildenden in fachlicher wie in persönlicher Hinsicht dies erfordert, ist das BZI berechtigt, aus disziplinarischen Gründen die übernommene Ausbildungsmaßnahme abzubrechen und den/die Auszubildenden/de dem Ausbildungsbetrieb zu überstellen.

Dies gilt auch für Umschulungs-, Anpassungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die das BZI für Ausbildungsträger übernimmt.

Soweit Verträge über Anpassungs-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen zwischen dem BZI und Einzelpersonen abgeschlossen werden, werden neben den Ausbildungszielen und -inhalten der Ausbildung die sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gesondert vereinbart.

Die Werkstattordnung in ihrer jeweiligen Fassung ist Inhalt jeder Maßnahme bzw. jedes Einzelausbildungsvertrages.

4. Haftung

Für Schäden, die ein/e Teilnehmer/in an einer Ausbildungsmaßnahme schuldhaft an Einrichtungen, Gebäuden oder sonstigem Eigentum des BZI verursacht, haftet er/sie dem BZI für den Schadensersatz. Dies gilt auch für den Verlust von Werkzeugen und Material, das dem/der Teilnehmer/in zur Verfügung gestellt worden ist. Das BZI ist berechtigt, diesen Schadensersatz gegebenenfalls unter Abtretung ihres unmittelbaren Anspruchsrechts gegen den/der Verursacher/in auch gegenüber dem Ausbildungsbetrieb geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei Schäden, für die der/die Verursacher/in wegen des Grades seines Verschuldens kaum oder nur teilweise unmittelbar haftbar gemacht werden kann bzw. wenn die Beibringung des Schadensersatzes nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten vorgenommen werden kann.

5. Gebühren

Für die Leistungen des BZI erhebt sie bei den Vertragsparteien Gebühren, deren Höhe sich nach der für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Gebührenordnung, die Bestandteil der Ausbildungsverträge ist, richten, bzw. nach den vertraglichen Vereinbarungen. Die Gebühren sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin, den die Gebührenordnung vorgibt, bzw. der vertraglich vereinbart worden ist, zu erbringen. Im Falle eines Verzugs ist das BZI berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Ansatz zu bringen.

Das BZI ist dann ferner berechtigt, nach entsprechender Abmahnung die jeweilige Maßnahme abzubrechen. Die vereinbarten Gebühren für die Gesamtmaßnahme werden gleichwohl fällig und sind vom säumigen Vertragspartner zu erbringen.

6. Datenschutz

Der/die Teilnehmer/in wird hiermit gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass das BZI und seine Kooperationspartner personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung elektronisch erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung erfolgt gegebenenfalls ein Datenaustausch mit der Creditreform.

7. Gerichtsstand

Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, ist der Gerichtsstand Remscheid.

Die durchzuführenden Übungsarbeiten sind sauber und gewissenhaft auszuführen. Dabei ist auf sparsamen Werkstoffverbrauch zu achten.

Die Werkzeuge werden im BZI leihweise ausgegeben. Sie sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz müssen die Werkzeugeschubladen verschlossen sein. Für abhanden gekommene Werkzeuge und Schlüssel sowie für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung des Inventars haftet der/die Teilnehmer/in oder sein Erziehungsberechtigter. Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder Werkzeugen sind dem/der Ausbilder/in sofort mitzuteilen. Es ist nicht gestattet, Arbeiten ohne Auftrag auszuführen oder Maschinen ohne vorherige gründliche Unterweisung und ohne Auftrag in Gang zu setzen oder zu bedienen.

Im BZI muss während der Arbeit Arbeitskleidung getragen werden, die den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Aus Sicherheitsgründen dürfen bei der Arbeit keine Ringe, Armbanduhren oder Schmuckketten getragen werden.

Die Benutzung von Handys ist im BZI nicht erlaubt.

Bei nicht unfallsicherem Haarschnitt muss bei der Arbeit an Maschinen ein Haarnetz o.ä. getragen werden.

Die Ausbildungsplätze und Maschinen werden von den Benutzern selbst gereinigt.

Diese Werkstattordnung gilt auch für Praktikanten/innen und Teilnehmer/innen an Lehrgängen und Fertigungsprüfungen im Hause des BZI.